



GEMEINDE HELDENSTEIN

SITZUNGSPROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER 9. SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 16.09.2025
Beginn:	19:01 Uhr
Ende:	21:07 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Heldenstein

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Hansmeier, Antonia

Mitglieder des Gemeinderates

Altmann, Josef
Hammerl, Bernhard
Hansmeier, Christian
Hartmetz, Florian
Höpfinger, Rupert
Kiefinger, Johannes
Müller, Rupert
Rudolf, Harald
Schwenk, Georg

Schriftführer

Wagner, Markus

Abwesende Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Aigner, Bernhard
Häußler, Bertram
Holzner, Hilmar
Hönig, Andreas
Lurz, Josef

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung
2. Bauleitplanung
- 2.1 BPL Nr. 48 "Agri-PV Freiflächenanlage 835" - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: III/795/2025
- 2.2 BPL Nr. 48 "Agri-PV Freiflächenanlage 835" - Auslegungs- und Billigungsbeschluss gem. §3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB zum Entwurf v. 16.09.2025
Vorlage: III/796/2025
- 2.3 BPL Nr. 49 "Agri-PV Freiflächenanlage 953, 954" - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: III/802/2025
- 2.4 BPL Nr. 49 "Agri-PV Freiflächenanlage 953, 954" - Auslegungs- und Billigungsbeschluss gem § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB zum Entwurf v. 16.09.2025
Vorlage: III/803/2025
- 2.5 BPL Nr. 50 "Agri-PV Freiflächenanlage Etzham" - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: III/805/2025
- 2.6 BPL Nr. 50 "Agri-PV Freiflächenanlage Etzham" - Auslegungs- und Billigungsbeschluss gem § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB zum Entwurf v. 16.09.2025
Vorlage: III/806/2025
- 2.7 Antrag auf Neubau einer Produktionshalle mit Betriebsleiterwohnhaus (Fl.Nr. 662/1, Gemarkung Heldenstein) - Aufstellungsbeschluss mit 15. Änderung des Flächennutzungsplanes
Vorlage: III/816/2025
3. Ortsrecht - Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
Vorlage: GL/446/2025
4. Ortsrecht - Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) - Aufhebung
Vorlage: GL/452/2025
5. Ortsrecht - Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)
Vorlage: GL/453/2025
6. Berufung des Gemeindewahlleiters für die Kommunalwahl 2026
Vorlage: I/258/2025
7. Aktueller Lagebericht zur Entwicklung von Windenergieanlageprojekten im Windvorranggebiet 16 im Gemeindebereich Heldenstein
Vorlage: GL/454/2025
8. Bekanntmachung aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 8.1 FFW Heldenstein - Anschaffung eines neuen Mehrzweckfahrzeugs (MZF) - Vergabe
Vorlage: GL/443/2025/1
- 8.2 Auftragsvergabe - Anschluss der Unterstationen der öffentlichen Liegenschaften an die Fernwärmeleitungen
Vorlage: III/800/2025/1
9. Bekanntmachungen

Die Erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier eröffnet um 19:01 Uhr die öffentliche 9. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung

Beschluss:

Gegen das o.g. Sitzungsprotokoll wurden keine Einwände erhoben.

Beschlossen

JA 10 NEIN 0

2. Bauleitplanung

2.1 BPL Nr. 48 "Agri-PV Freiflächenanlage 835" - Aufstellungsbeschluss

Sachvortrag:

Im August 2023 ging bei der Gemeindeverwaltung erstmals eine Anfrage zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die Errichtung von Agri-PV Freiflächenanlage im Gemarkungsgebiet Heldenstein ein.

Das Vorhaben wurde bereits ausführlich in einer Sondersitzung am 19.10.2023 vom Vorhabensträger vorgestellt und erläutert. Auf den entsprechenden Beschlussbuchauszug in der Anlage wird verwiesen. Am 07.05.2024 wurde unter TOP 2.4 bereits ein Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplans mit Abschluss eines entsprechenden Durchführungsvertrags auf der Fl.Nr. 835, Gemarkung Heldenstein, gefasst.

Anlass zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Nr. 48 Agri-PV Freiflächenanlage 835“ ist die konkrete Anfrage zur Errichtung einer Agri-Freiflächen Photovoltaikanlage auf der Flurnummer 835 der Gemarkung Heldenstein. Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 5,63 ha besteht derzeit aus landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die Gemeinde Heldenstein verfolgt mit der Aufstellung folgende städtebauliche Ziele:

- Schaffung von örtlichem Baurecht gem. § 11 BauNVO zur Erzeugung elektrischer Energie
- Beitrag zur Umstellung von fossiler auf erneuerbare Energien

Mit vorgenannten Zielen leistet die Gemeinde somit einen wesentlichen Beitrag zur Stromerzeugung durch Photovoltaik und trägt zur Energiewende bei.

Der Geltungsbereich zur Aufstellung des Bebauungsplans ergibt aus dem beigefügten Lageplan.

Aus Sicht der Verwaltung kann die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dessen Begründung mit Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans durchgeführt werden.

Hinweis zu den Kosten:

Die Planungskosten trägt die Projektierergesellschaft Q03 Agri-PV GmbH, Weberstraße 75 in 83113 Bonn, GF Herr Stephan Zäh, nach eigenen Angaben selbst. Eine für das Vorhaben angepasste Kostenübernahmeerklärung für Beratungskosten seitens der Gemeinde hat der Projektierer bisher nicht unterschrieben. Sofern der Aufstellung und der Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zugestimmt wird, ist die Gemeinde derzeit nicht wie üblich gegen entstehende Kosten ausreichend abgesichert. Alternativ bestünde beispielsweise die Möglichkeit, einen Beschluss zur Aufstellung und Auslegung erst nach Unterzeichnung der dem Vorhabensträger vorliegenden Kostenübernahmeerklärung zu fassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dessen Begründung mit Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans, der gemäß § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 48 und den Namen „Agri-PV Freiflächenanlage 835“.

Die Gemeinde Heldenstein verfolgt mit der Aufstellung folgende städtebauliche Ziele:

- Schaffung von örtlichem Baurecht gem. § 11 BauNVO zur Erzeugung elektrischer Energie
- Beitrag zur Umstellung von fossiler auf erneuerbare Energien

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Agri-PV Freiflächenanlage 835“ ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlossen

JA 10 NEIN 0

2.2 BPL Nr. 48 "Agri-PV Freiflächenanlage 835" - Auslegungs- und Billigungsbeschluss gem. §3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB zum Entwurf v. 16.09.2025

Sachvortrag:

Mit vorherigem Beschluss hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Agri-PV Freiflächenanlage 835“ beschlossen.

Ein Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 und dessen Begründung mit Umweltbericht und integriertem Grünordnungsplan, sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird, jeweils in der Fassung vom 16.09.2025, liegt diesem Beschluss bei.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB kann somit durchgeführt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 48 „Agri-PV Freiflächenanlage 835“ und dessen Begründung mit Umweltbericht und integriertem Grünordnungsplan, sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist, jeweils in der Fassung vom 16.09.2025.

Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Beschlossen

JA 10 NEIN 0

2.3 BPL Nr. 49 "Agri-PV Freiflächenanlage 953, 954" - Aufstellungsbeschluss

Sachvortrag:

Im August 2023 ging bei der Gemeindeverwaltung erstmals eine Anfrage zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die Errichtung von Agri-PV Freiflächenanlage im Gemarkungsgebiet Heldenstein ein.

Das Vorhaben wurde bereits ausführlich in einer Sondersitzung am 19.10.2023 vom Vorhabensträger vorgestellt und erläutert. Auf den entsprechenden Beschlussbuchauszug in der Anlage wird verwiesen. Am 07.05.2024 wurde unter TOP 2.4 und am 17.09.2024 unter TOP 2.1 bereits ein Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplans mit Abschluss eines entsprechenden Durchführungsvertrags auf den Fl.Nr. 953 u. 954, Gemarkung Heldenstein, gefasst.

Anlass zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Nr. 49 Agri-PV Freiflächenanlage 953, 954“ ist die konkrete Anfrage zur Errichtung einer Agri-Freiflächen Photovoltaikanlage auf den Flurnummern 953 u. 954 der Gemarkung Heldenstein. Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 3,54 ha besteht derzeit aus landwirtschaftlichen Nutzflächen und vegetationsloser Fläche (10.478 m²).

Die Gemeinde Heldenstein verfolgt mit der Aufstellung folgende städtebauliche Ziele:

- Schaffung von örtlichem Baurecht gem. § 11 BauNVO zur Erzeugung elektrischer Energie
- Beitrag zur Umstellung von fossiler auf erneuerbare Energien

Mit vorgenannten Zielen leistet die Gemeinde somit einen wesentlichen Beitrag zur Stromerzeugung durch Photovoltaik und trägt zur Energiewende bei.

Der Geltungsbereich zur Aufstellung des Bebauungsplans ergibt aus dem beigefügten Lageplan.

Aus Sicht der Verwaltung kann die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dessen Begründung mit Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans durchgeführt werden.

Hinweis zu den Kosten:

Die Planungskosten trägt die Projektierergesellschaft Q03 Agri-PV GmbH, Weberstraße 75 in 83113 Bonn, GF Herr Stephan Zäh, nach eigenen Angaben selbst. Eine für das Vorhaben angepasste Kostenübernahmeerklärung für Beratungskosten seitens der Gemeinde hat der Projektierer bisher nicht unterschrieben. Sofern der Aufstellung und der Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zugestimmt wird, ist die Gemeinde derzeit nicht wie üblich gegen entstehende Kosten ausreichend abgesichert. Alternativ bestünde beispielweise die Möglichkeit, einen Beschluss zur Aufstellung und Auslegung erst nach Unterzeichnung der dem Vorhabensträger vorliegenden Kostenübernahmeerklärung zu fassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dessen Begründung mit Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans, der gemäß § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 49 und den Namen „Agri-PV Freiflächenanlage 953, 954“.

Die Gemeinde Heldenstein verfolgt mit der Aufstellung folgende städtebauliche Ziele:

- Schaffung von örtlichem Baurecht gem. § 11 BauNVO zur Erzeugung elektrischer Energie
- Beitrag zur Umstellung von fossiler auf erneuerbare Energien

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Agri-PV Freiflächenanlage 953, 954“ ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlossen

JA 10 NEIN 0

2.4 BPL Nr. 49 "Agri-PV Freiflächenanlage 953, 954" - Auslegungs- und Billigungsbeschluss gem § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB zum Entwurf v. 16.09.2025

Sachvortrag:

Mit vorherigem Beschluss hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Agri-PV Freiflächenanlage 953, 954“ beschlossen.

Ein Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 und dessen Begründung mit Umweltbericht und integriertem Grünordnungsplan, sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird, jeweils in der Fassung vom 16.09.2025, liegt diesem Beschluss bei.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB kann somit durchgeführt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 49 „Agri-PV Freiflächenanlage 953, 954“ und dessen Begründung mit Umweltbericht und integriertem Grünordnungsplan, sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist, jeweils in der Fassung vom 16.09.2025.

Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Beschlossen

JA 10 NEIN 0

2.5 BPL Nr. 50 "Agri-PV Freiflächenanlage Etzham" - Aufstellungsbeschluss

Sachvortrag:

Im August 2023 ging bei der Gemeindeverwaltung erstmals eine Anfrage zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die Errichtung von Agri-PV Freiflächenanlage im Gemarkungsgebiet Heldenstein ein.

Das Vorhaben wurde bereits ausführlich in einer Sondersitzung am 19.10.2023 vom Vorhabensträger vorgestellt und erläutert. Auf den entsprechenden Beschlussbuchauszug in der Anlage wird verwiesen. Am 07.05.2024 wurde unter TOP 2.4 bereits ein Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplans mit Abschluss eines entsprechenden Durchführungsvertrags auf den Fl.Nr. 1009 u. 1097, Gemarkung Heldenstein, gefasst.

Anlass zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Nr. 50 Agri-PV Freiflächenanlage Etzham“ ist die konkrete Anfrage zur Errichtung einer Agri-Freiflächen Photovoltaikanlage auf den Flurnummern 1009 u. 1097 der Gemarkung Heldenstein. Das Plangebiet

mit einer Größe von ca. 6,58 ha besteht derzeit aus landwirtschaftlichen Nutzflächen und vegetationsloser Fläche (1.742 m²).

Die Gemeinde Heldenstein verfolgt mit der Aufstellung folgende städtebauliche Ziele:

- Schaffung von örtlichem Baurecht gem. § 11 BauNVO zur Erzeugung elektrischer Energie
- Beitrag zur Umstellung von fossiler auf erneuerbare Energien

Mit vorgenannten Zielen leistet die Gemeinde somit einen wesentlichen Beitrag zur Stromerzeugung durch Photovoltaik und trägt zur Energiewende bei.

Der Geltungsbereich zur Aufstellung des Bebauungsplans ergibt aus dem beigefügten Lageplan.

Aus Sicht der Verwaltung kann die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dessen Begründung mit Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans durchgeführt werden.

Hinweis zu den Kosten:

Die Planungskosten trägt die Projektierergesellschaft Q03 Agri-PV GmbH, Weberstraße 75 in 83113 Bonn, GF Herr Stephan Zäh, nach eigenen Angaben selbst. Eine für das Vorhaben angepasste Kostenübernahmeerklärung für Beratungskosten seitens der Gemeinde hat der Projektierer bisher nicht unterschrieben. Sofern der Aufstellung und der Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zugestimmt wird, ist die Gemeinde derzeit nicht wie üblich gegen entstehende Kosten ausreichend abgesichert. Alternativ bestünde beispielsweise die Möglichkeit, einen Beschluss zur Aufstellung und Auslegung erst nach Unterzeichnung der dem Vorhabensträger vorliegenden Kostenübernahmeerklärung zu fassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dessen Begründung mit Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans, der gemäß § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 50 und den Namen „Agri-PV Freiflächenanlage Etzham“.

Die Gemeinde Heldenstein verfolgt mit der Aufstellung folgende städtebauliche Ziele:

- Schaffung von örtlichem Baurecht gem. § 11 BauNVO zur Erzeugung elektrischer Energie
- Beitrag zur Umstellung von fossiler auf erneuerbare Energien

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Agri-PV Freiflächenanlage Etzham“ ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlossen
JA 8 NEIN 2

2.6 BPL Nr. 50 "Agri-PV Freiflächenanlage Etzham" - Auslegungs- und Billigungsbeschluss gem § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB zum Entwurf v. 16.09.2025
--

Sachvortrag:

Mit vorherigem Beschluss hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Agri-PV Freiflächenanlage Etzham“ beschlossen.

Ein Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50 und dessen Begründung mit Umweltbericht und integriertem Grünordnungsplan, sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan der Bestandteil des Bebauungsplans ist, jeweils in der Fassung vom 16.09.2025, liegt diesem Beschluss bei.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB kann somit durchgeführt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 50 „Agri-PV Freiflächenanlage Etzham“ und dessen Begründung mit Umweltbericht und integriertem Grünordnungsplan, sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan der Bestandteil des Bebauungsplans ist, jeweils in der Fassung vom 16.09.2025.

Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Beschlossen

JA 8 NEIN 2

2.7 Antrag auf Neubau einer Produktionshalle mit Betriebsleiterwohnhaus (Fl.Nr. 662/1, Gemarkung Heldenstein) - Aufstellungsbeschluss mit 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachvortrag:

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Erlass einer Ortsabrundungssatzung zur Schaffung von Baurecht auf der Fl.Nr. 662/1, Gemarkung Heldenstein, zur Errichtung einer Produktionshalle und eines Betriebsleiterwohnhauses vor. Das betroffene Grundstück befindet sich im Ortsteil Niederheldenstein und ist dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB liegt nicht vor. In der Gemeinderatssitzung im April 2025 wurde ausführlich über den Antrag beraten und mit Beschluss vom 01.04.2025 unter TOP 7.1 wurde die Aufstellung einer Ortssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB in Aussicht gestellt. Das Planungsgebiet umfasst die Flurnummer 662/1, Gemarkung Heldenstein und grenzt nördlich an das Dorfgebiet an. Der geplante Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2.861 m² und soll die südliche bestehende Bebauung abrunden.

Die Gemeinde Heldenstein verfolgt mit der Aufstellung der Ortsabrundungssatzung folgende städtebauliche Ziele:

- Schaffung von örtlichem Baurecht gem. § 5 BauNVO für einen Betrieb zur Be- und Verarbeitung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- dauerhafte Ansiedlung eines Gewerbebetriebs

Der Geltungsbereich zur Aufstellung der Ortsabrundungssatzung ergibt aus dem beigefügten Lageplan.

Aus Sicht der Verwaltung, der Bürgermeisterin und eines Fachanwaltes steht die rechtssichere Aufstellung der Ortsabrundungssatzung den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB entgegen.

Aktuell ist die Fläche des Geltungsbereichs im gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche deklariert und ausgewiesen. Aus diesem Grund wird die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung der Ortsabrundungssatzung erforderlich. Die Fläche ist in diesem Zug als Dorfgebiet auszuweisen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 34 Abs. 4 BauGB die Aufstellung der Ortsabrundungssatzung Nr. 51 „GE Niederheldenstein II“ sowie die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Aufstellungsbeschluss sowie die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sind ortsüblich bekanntzumachen. Weiterhin werden die Erste Bürgermeisterin und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf zur Aufstellung der Ortsabrundungssatzung sowie zur erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeiten zu lassen, sowie davor die Kostenübernahmeerklärung für die Planungskosten durch den Antragsteller und die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Vorhaben einzuholen.

Beschlossen
JA 10 NEIN 0

3. Ortsrecht - Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Sachvortrag:

Für die kommende Kommunalwahl gilt gesetzlich seit der sog. Kommunalrechtsnovelle 2023: In kreisangehörigen Gemeinden über 2.500, höchstens aber 5.000 Einwohnern sind Bürgermeister berufsmäßige Bürgermeister („hauptamtlich“), es sei denn, es gibt eine ausdrückliche abweichende Satzungsbestimmung, vgl. IMS B1-1401-1-109 vom 12.04.2024 Nr. 2.

Für die bevorstehende Gemeindewahl ist für Heldenstein die Einwohnerzahl 2.798 maßgebend.

Die Gemeinde Heldenstein hat am 19.05.2020 eine Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts erlassen, in der das Amt des Bürgermeisters als ehrenamtlich beschlossen wurde.

Aufgrund der seit Jahren steigenden Mehraufgaben in der Verwaltung wird von Seiten der Verwaltung dringend empfohlen, die geltende Satzung zu ändern und das Amt des ersten Bürgermeisters als berufsmäßiges Bürgermeisteramt zu bestimmen. Auch der Gesetzgeber hat die Notwendigkeit erkannt und wie eingangs erläutert, die Hürde für das berufsmäßige Bürgermeisteramt grundsätzlich auf 2.500 Einwohner herabgesetzt. Im Landkreis Mühldorf a. Inn gibt es bereits einige Gemeinden, die weniger Einwohner als Heldenstein haben und das Bürgermeisteramt berufsmäßig ausüben, beispielsweise Obertaufkirchen (2.723 Einwohner zum 31.12.2024), Unterreit (1.768 Einwohner zum 31.12.2024) oder Maitenbeth (2.067 Einwohner zum 31.12.2024).

Bereits seit 01.05.2020 gibt es in der Größenklasse der Gemeinde Heldenstein deutlich mehr berufsmäßige erste Bürgermeister (207) als ehrenamtliche erste Bürgermeister (125). Weitere Argumente für ein berufsmäßiges Bürgermeisteramt sind die Flächengröße der Gemeinde, die Lage an der Bahnlinie (Ausbau des zweigleisigen Bahngleises ABS 38 steht bevor), eine hohe Investitionsrate (Neubau Turnhalle, Familienzentrum) und die Aufgabenwahrnehmung in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Die Gemeinde ist dem Landkreiswerk beigetreten, dadurch erhöht sich weiter zu den bereits bestehenden Mitgliedschaften in Verbänden die Gremienarbeit, die einen bedeutenden Anteil der Stärkung der gemeindlichen Interessen ausmacht. Heldenstein liegt an der sog. Innovationsachse A 94 und ist überproportional vom Bevölkerungswachstum betroffen, da laut Bertelsmann Stiftung für den Landkreis Mühldorf a. Inn prognostiziert wird, den größten Zuwachs Deutschlands zu erhalten (ca. 11,5 % bis 2040). Anders als früher herrscht auch in den Verwaltungen großer Personalwechsel. Die teilweise unbesetzten Stellen, vor allem die der Fachbereichsleiter, können nicht stets alleine durch die Verwaltung aufgefangen werden und führen zu einer zusätzlichen Mehrbelastung für das Bürgermeisteramt.

Der Gemeinderat sollte in seine Überlegungen miteinbeziehen, welche Entwicklung Heldenstein in den nächsten Jahren durchlaufen möchte. Um mit den schnelllebigen Veränderungen und der stetig steigenden Anzahl an gesetzlich übertragenen Aufgaben an Kommunen Schritt zu halten, ist die Ausführung des Bürgermeisteramts als berufsmäßiges Amt mehr als nur eine Empfehlung. Auch der Bayerische Gemeindetag und das Innenministerium unter Leitung von Joachim Hermann sprechen sich eindeutig für ein berufsmäßiges Bürgermeisteramt in Gemeinden ab 2.500 Einwohnern aus. Hauptunterschiede:

	ehrenamtlicher erster Bürgermeister	berufsmäßiger erster Bürgermeister
Besoldung mtl.	- brutto 1.601,61 € weniger als der berufsmäßige Bürgermeister (Stand 01.02.2025) - evtl. Fahrtkostenpauschale	- brutto 1.601,61 € mehr als der ehrenamtliche Bürgermeister (Stand 01.02.2025) - Dienstaufwandsentschädigung ab 267,14 €
Steuer und Sozialversicherung	- Anteil von 33 1/3 steuerfrei - Anteil von 66 2/3 sozialversicherungspfl. (ohne Arbeitslosenversicherung)	- Dienstaufwandsentschädigung steuerfrei - Gehalt zu 100% lohnsteuerpfl. - Anspruch auf Beihilfe - freiwillig kann man gesetzlich versichert sein, zahlt dann aber AG und AN Anteil
Arbeitszeit und Urlaub	- an keine bestimmte Arbeitszeit gebunden, daher kein Anspruch auf Erholungsurlaub (Urlaub bei Sicherstellung der Vertretung aber möglich)	- keine verbindliche Arbeitszeit festgelegt (Orientierung <u>mind.</u> 40 Std./Woche) - gesetzlicher Anspruch auf 30 Tage Urlaub
Versorgung nach der Amtszeit	- Regelfall: Ehrensold nach 12 Jahren und Vollendung 60. Lebensjahr - weitere Zahlungen wie freiwilliger Ehrensold, Übergangsgeld, Überbrückungshilfe, Sonderzahlung	- Versorgung nach beamtenrechtlichen Regelungen nach 10 Jahren Amtszeit - mind. 42,65 % Ruhegehalt - falls man die 10 Jahre nicht erreicht → Nachversicherung
Nebentätigkeiten	- weitere Nebentätigkeiten können ausgeübt werden	- es gelten allgemein die Grundsätze des Beamtenrechts i.V.m. der Verordnung über die Nebentätigkeit der kommunalen Wahlbeamten - Nebentätigkeit erfordert eine Genehmigung (soweit nicht genehmigungsfrei)

Der Gemeinderat berät, über die Ausführung des Bürgermeisteramts ab der nächsten Legislaturperiode.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzungsänderung:

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Heldenstein erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 2, 23, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung zur

Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 19.05.2020:

§ 1 Satzungsänderung

§ 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts erhält folgende Fassung:

„§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem/der berufsmäßigen ersten Bürgermeister/in (§ 4) und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.“

§ 4 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts erhält folgende Fassung:

„§ 4 Erste/r Bürgermeister/in

Der/die erste Bürgermeister/in ist Beamter auf Zeit.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Heldenstein, 16.09.2025

*Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin*

**Beschlossen
JA 7 NEIN 3**

4. Ortsrecht - Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) - Aufhebung

Sachvortrag:

In der Sitzung vom 06.05.2025 wurde eine Stellplatzsatzung beschlossen, die als Anlage beigefügt ist. Diese trat zum 01.06.2025 in Kraft. Der Erlass lag der Novelle der Bayerischen Bauordnung durch das erste Modernisierungsgesetz zu Grunde. Die bestehende Satzung wurde aufgrund des Satzungsmusters und der Empfehlung des Bayerischen Gemeindetags, in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, beschlossen. Dieser Empfehlung sind neben der Gemeinde Heldenstein auch zahlreiche andere Gemeinden gefolgt. Nun hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, nach Erlass der zahlreichen Satzungen mitgeteilt, dass das vom Gemeindetag empfohlene vorgehen falsch war und die Nichtigkeit der Satzungen zur Folge hat. Abhilfe kann dadurch geleistet werden, dass die „geltende“ nichtige Stellplatzsatzung aufgehoben wird und neu erlassen wird, mit dem einzigen Unterschied in § 6, dass die neue Satzung nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 GO eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft treten soll und die Bekanntmachung erst nach dem 30.09.2025 zu erfolgen hat. Der Beschluss zur neuen Satzung wird im nachfolgenden TOP vorgeschlagen.

Die Abhilfemöglichkeit hat zur Folge, dass in dem Zeitraum vom 01.10.2025 bis zum tatsächlichen Inkrafttreten der neuen Satzung keine Stellplatzpflicht im Gemeindegebiet gilt. Das Landratsamt hat mitgeteilt, diese Sachlage für Bauanträge in dieser kurzen Zeit zu „beobachten“.

Aufgrund der neuen Erkenntnisse durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr empfiehlt die Verwaltung die Satzung vom 06.05.2025 aufzuheben und im nächsten TOP eine neue Satzung zu erlassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der Stellplatzsatzung vom 06.05.2025 wie folgt:

Aufhebungssatzung

zur Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) vom 06.05.2025

Die Gemeinde Heldenstein erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S 573), folgende Aufhebungssatzung:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) vom 06.05.2025 wird mit Wirkung zum 30.09.2025 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heldenstein, 16.09.2025

Gemeinde Heldenstein

Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin

Beschlossen
JA 10 NEIN 0

5. Ortsrecht - Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Sachvortrag:

Auf die Begründung zum Erlass der Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) wird auf den vorangegangenen TOP verwiesen. Die Satzung vom 06.05.2025 und der Beschlussvorschlag unterscheiden sich lediglich in § 6.

§ 6 alte Fassung:

Diese Satzung tritt zum 01.06.2025 in Kraft.

§ 6 Abs. 1 Beschlussvorschlag:

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Stellplatzsatzung wie folgt:

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Heldenstein erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Heldenstein. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

(2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze

(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

(3) Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden.

(4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4 Anforderungen an die Herstellung

(1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heldenstein, 16.09.2025

Gemeinde Heldenstein

Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin

Beschlossen
JA 10 NEIN 0

6. Berufung des Gemeindewahlleiters für die Kommunalwahl 2026

Sachvortrag:

Gemäß Art. 5 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) beruft der Gemeinderat den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied, eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen.

Der Gemeinderat hat ein Auswahlmessen bei der Berufung des Wahlleiters. Die im Gesetz genannte Aufzählung der in Betracht kommenden Personen stellt dabei keine zwingende Reihenfolge für die Auswahlentscheidung dar.

Die Berufung des Wahlleiters und seiner Stellvertretung muss dem Landratsamt gemeldet werden.

Zum Wahlleiter oder zu dessen Stellvertretung kann gem. Art. 5 Abs. 1 GLKrWG nicht berufen werden, wer

1. bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist,
2. für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder
3. für diese Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlages oder dessen Stellvertretung ist.
4. Der Wahlleiter, dessen Stellvertreter und die sonstigen Mitglieder des Wahlausschusses dürfen keinem weiteren Wahlorgan angehören, also auch nicht Wahlvorseher, Stellvertreter oder Besitzer in einem Stimmbezirk sein.

Die Bestellung des Gemeindewahlleiters erfolgt durch **offene Abstimmung** des Gemeinderates gem. Art. 51 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO), nicht durch geheime Wahl. Die Bestimmungen über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO finden hier keine Anwendung, da es sich nur um eine interne Organbesetzung handelt. Ein Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft kann nicht für mehrere Mitgliedsgemeinden Wahlleiter sein.

Gleichzeitig mit der Bestellung des Gemeindewahlleiters muss auch die Stellvertretung geregelt werden. Dadurch wird vermieden, dass im Falle plötzlich auftretender, nicht nur vorübergehender Verhinderung des bestellten Wahlleiters der Gemeinderat bzw. Kreistag zu einer Sondersitzung einberufen werden muss (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG).

Es wird vorgeschlagen, den Geschäftsleitenden Beamten der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein Herrn Markus Wagner als Wahlleiter und die Verwaltungsgemeinschaftsbedienstete Frau Julia Bleibtreu als stellvertretende Wahlleiterin zu berufen.

Beschluss:

Zum Gemeindewahlleiter für die Gemeindewahl 2026 wird Geschäftsleitender Beamter der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein Herr Markus Wagner berufen.

Zur stellvertretenden Gemeindewahlleiterin für die Gemeindewahl 2026 wird Verwaltungsgemeinschaftsbedienstete Frau Julia Bleibtreu berufen.

Beschlossen
JA 10 NEIN 0

7. Aktueller Lagebericht zur Entwicklung von Windenergieanlageprojekten im Windvorranggebiet 16 im Gemeindebereich Heldenstein

Mitteilung:

Die Bürgermeisterin informiert über die aktuellen Entwicklungen im Windvorranggebiet (WVRG) 16, welches sich im Wesentlichen im Gemeindebereich Heldenstein befindet. Das Plangebiet ist in der Anlage rot dargestellt. Ihr wurde mitgeteilt, dass am östlichen Rand des WVRG eine Windenergieanlage geplant ist, deren Umsetzung durch einen privaten Projektierer erfolgen soll. Sie kritisiert den Standort, die Einwohner des Ortsteils Lauterbach werden das geplante Windrad deutlich in ihrem Sichtfeld wahrnehmen. Auch ein Schattenwurf der Rotorblätter ist bis an die Grundstücke der Bewohner zu erwarten.

Einzelnen anwesenden Bewohnern Lauterbachs wird das Rederecht erteilt. Zusammenfassend werden ausschließlich kritische Meinungen gegen das geplante Windrad vorgetragen. Einheitlich wird zum Ausdruck gebracht, dass die Anwesenden Lauterbacher eine Windenergieanlage im WVRG 16 strikt ablehnen. Es ist geplant, in Kürze in der Öffentlichkeit dagegen vorzugehen. Die Bürgermeisterin wird um Unterstützung gebeten, das Vorhaben an dem vorgetragenen Standort zu verhindern.

Zur Kenntnis genommen

8. Bekanntmachung aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung

8.1 FFW Heldenstein - Anschaffung eines neuen Mehrzweckfahrzeugs (MZF) - Vergabe

Mitteilung:

In der letzten Sitzung hat der Gemeinderat die Vergabe des neuen Mehrzweckfahrzeugs für die Feuerwehr Heldenstein wie folgt beschlossen:

- Los 1 Fahrgestell an die Firma MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, Dr.-Ernst-Zimmermann-Allee 5, 85757 Karlsfeld,
- Los 2 Aufbau an die Firma Geidobler Fahrzeugtechnik, Gewerbegebiet 6, 83564 Soyen,
- Los 3 Beladung an die Firma BAS Vertriebs GmbH, Semmelweisstraße 8, 82152 Planegg.

Zur Kenntnis genommen

8.2 Auftragsvergabe - Anschluss der Unterstationen der öffentlichen Liegenschaften an die Fernwärmeleitungen

Mitteilung:

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung die Vergabe der Anschlüsse der Unterstationen der öffentlichen Liegenschaften der HLS Arbeiten an die Fa Manghofer Gas-Sanitär-Heizung GmbH, Mühldorfer Str. 10, 84539 Ampfing, sowie der Elektroarbeiten an die Fa. BeRe Elektro & IT GmbH, Keltenstraße 5, 84427 Sankt Wolfgang, vergeben.

Zur Kenntnis genommen

9. Bekanntmachungen

Die Bürgermeisterin lädt alle Anwesenden im Namen der Feuerwehr Lauterbach zur Einweihung des neuen Mannschaftstransportwagens kommenden Freitag, den 19.09.2025, ein.

Gemeinderat Herr Höpfinger informiert über den Ablauf: Die Kirche mit Fahrzeugsegnung beginnt um 18:30 Uhr, anschließend findet ein Festzug zum Festzelt statt. Am Samstag findet das Hufeisenturnier mit anschließendem Sauessen statt. Beide Tage werden musikalisch begleitet.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt die Erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier um 21:07 Uhr die öffentliche 9. Sitzung des Gemeinderates.

Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin

Markus Wagner
Schriftführung